OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702179/2/MB/NF

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170023789/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 EUR (EFS: 4 Tage) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 EUR.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170023789/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 09.03.2022, 20:07 Uhr - 09.03.2022, 20:20 Uhr
Ort: x
x
M

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben während der angezeigte Versammlung zum Thema „Demonstration (Versammlung) zur Gleichberechtigung der Menschen gegen den Impfzwang und Diktatur für Impffreiheit und für unsere Kinder! in einem Lichtermeer“ mi einem auf extreme Lautstärke eingestellten Megaphon anstößige und beleidigende Parolen, wie ua. "Schiebt euch die Impfung in den Arsch", "Scheiß Impfung" und "Nehammer du Hurensohn" gerufen, wodurch Bewohner von ihren Balkonen heruntersahen und ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„A. Sachverhalt:
Sie wurden von der PI M am 12.03.2022 zur Anzeige gebracht, wobei folgender Sachverhalt beschrieben wurde:

„Am 09.03.2022 fand wie angekündigt das 4. Lichtermeer in M statt. Vordem Abmarsch wurde mit M H die von ihm vorgeschlagene Route bestätigt und auch die Absicht beide Runden zu gehen. Im Zuge dieser Besprechung wurde H von BI L auf die Beschwerden hinsichtlich der Lärmerregungen bei den vorherigen Kundgebungen hingewiesen und um Rücksicht auf die Anrainer insbesondere im Ortszentrum ersucht. Um 19:25 Uhr setzte sich der Kundgebungszug, bestehend aus dem Versammlungsleiter (H) und 11 weiteren Teilnehmern in Bewegung. Dabei wurde von H ein Megaphon mitgeführt und ein Teilnehmer (B P) führte eine Pauke mit sich. Während sich der Zug in der X bewegte, stieß der ho. amtsbekannte I V mit einer Trommel und einem Megaphon hinzu, wodurch die Teilnehmerzahl auf 13 Personen anstieg.

Während der ersten Runde wurden der Versammlung freies Handeln gewährt, obwohl die Lautstärke deutlich über einem für die Allgemeinheit verträglichen Pegel lag. Zu beginn der 2. Runde wurde der Kundgebungszug in der X durch die Streife M 2, BezInsp L / Insp S, welche zur Absicherung bzw. Begleitung der Kundgebung an der Spitze (Vorausfahrzeug)

angehalten. Während des Stopps wurden gegenüber der Kundgebungsteilnehmer und dem Versammlungsleiter deutlich und für alle wahrnehmbar eine Ermahnung ausgesprochen und sie wurden angewiesen während der zweiten Runde durch das Ortszentrum die Lautstärke zu drosseln. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde im Falle der Missachtung eine Anzeigeerstattung in Aussicht gestellt. Der Versammlungsleiter negierte diese Anweisung und bekräftigte die Teilnehmer mit den Worten: "WIR LASSEN UNS DAS NICHT VERBIETEN, WIR SIND EINE ANGEMELDETE DEMO UND DÜRFEN SO LAUT SEIN WIE WIR WOLLEN, JETZT GEBEN WIR SO RICHTIG GAS" und stachelte die Teilnehmer hiermit auf. Die 2. Runde wurde entsprechend dem angekündigten Marschplan begangen wobei auszugsweise die Lärmbelastung um 20:07 am M und um 20.14 Uhr in der X ihre Höhepunkte hatte. I V überschritt um 20:14 durch Rufe durch das Megaphon (Wortlaut: Noch sitzt ihr da Oben) und gleichzeitiger Verwendung einer Sirene in der X deutlich das erträgliche Maß der Lärmbelastung. Nach Abschluss der 2. Runde um 20:27. wurde die Versammlung vom Versammlungsleiter um 20:45 Uhr im A-Park für beendet erklärt und löste sich innerhalb weniger Minuten auf. Dem Versammlungsleiter wurde bei der Abschlussbesprechung mitgeteilt, dass gegen vier Personen (Versammlungsleiter und 3 Teilnehmer) Anzeigen wegen Ordnungs-Störungen festgestellt wurden und diese zur Anzeige gebracht werden. Zu diesem Zweck wurde ihm mitgeteilt, dass von jenen Personen die Identität im Zuge einer I-Feststellung erfasst wurde. Die Betroffenen Personen wurden über Anlass und Zweck der Maßnahme aufgeklärt und über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. H M wies die Betroffenen an, einen Einspruch aufzusetzen und verlangte von BI L die Dienstnummer, diese wurde ihm handschriftlich übergeben. Die von den Feststellungen betroffenen Personen wirkten grundsätzlich an der Amtshandlung mit, äußerten jedoch ihren Unmut über die Maßnahme. Alle Teilnehmer beriefen sich auf das Demonstrationsrecht, welches durch die Beamten der Polizei M jedoch nicht eingeschränkt bzw. verletzt wurde. Hinsichtlich der Feststellung wird mitgeteilt, dass während der Versammlung kein Lärmmessgerät im Einsatz war, die Feststellung gründet auf den akustischen Wahrnehmungen der Beamten bzw. der Reaktionen der Anrainer. Der Einsatzbericht sowie die Versammlungsanzeige werden im Anhang übermittelt.

Gegen die Strafverfügung vom 28.03.2022 erhoben Sie mit Eingabe vom 05.04.2022 fristgerecht Einspruch und beantragten die Verfahrenseinstellung, da der Tatvorwurf der Lärmbelästigung nicht haltbar sei.

Die PI M übermittelte am 30.05.2022 folgende Stellungnahme:

„Seit 16.02.2022 finden wöchentlich angemeldete Demonstrationen in M statt, welche immer von H M organisiert werden. An den Spaziergängen nehmen im Schnitt ca.10 Personen teil, welche lärmend durch das dicht bebaute Ortszentrum von M ziehen. Mit dem Wegfall der „Corona-Maßnahmen“ sank das grundsätzlich schon geringe Verständnis der im Ortszentrum lebenden Menschen, womit sich die Beschwerden über die Lärmbelästigung bei der Gemeinde und der Polizei M häuften. Durch die baulichen Gegebenheiten ist der von der Kundgebung ausgehende Lärm im ganzen Ortszentrum zu hören. Insbesondere für Familien mit kleinen Kindern ist der Zustand untragbar, da die Kundgebung jeweils zwei Runden durch das Ortszentrum zieht und dass zu einer Zeit, zu der kleine Kinder bekanntlich schlafen gehen. Diesbezügliche Korrespondenzen zwischen Polizei, Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft müssten der Sicherheitsabteilung vorliegen. Der Versuch, die Sachlage dem Demonstrationsleiter bei der Besprechung vor

dem Abmarsch am 09.03. darzulegen und im dialogverfahren einen Kompromiss zu finden war erfolglos.

Zum Einspruch des S B:

Da der Polizei M kein Lärm-Messgerät zur Verfügung steht, kann kein Nachweis über Lärmmessungen beigebracht werden. Die Feststellung der ungebührlich hohen Lärmbelastung erfolgte aufgrund Erfahrung und dem Einschätzungsvermögen des ML und der weiteren eingesetzten Beamten.

Auch die einlangenden Beschwerden der Bevölkerung werden für die Beurteilung herangezogen. Des Weiteren skandierten die Teilnehmer I V und B S teilweise entartete Meinungsäußerungen: „Scheiß Impfung, . ..Schiebt euch eure Impfung in den Arsch, Noch sitzt ihr da oben….Die Behauptung, dass keine Verwarnung seitens der Exekutive gegeben hat, ist falsch. Der Meldungsleger befand sich während der Kundgebung im Vorausfahrzeug zur Absicherung der Versammlung. BI P L hielt die Personengruppe zu Beginn der zweiten Runde in der X an und teilte ihnen mit, dass der Lärmpegel zu hoch sei und wies die Kundgebung an, bei der zweiten Runde leiser zu sein. Auch wurden zu diesem Zeitpunkt bereits eine Anzeige in Aussicht gestellt. Dies war für alle Teilnehmer deutlich wahrnehmbar und könnte durch Insp S bestätigt werden. Jedoch wurden die Teilnehmer vom Versammlungsleiter aufgestachelt. Dies wurde ebenfalls bereits bei der Anzeigeerstattung angemerkt und im Einsatzbericht festgehalten.

Der Polizeibeamte BI P L wurde am 26.07.2022 von der Behörde zeugenschaftlich vernommen und sagte folgendes aus:
„B S schrie unter Verwendung des Megafons Beschimpfungen und Parolen mit dem Wortlaut: „Schiebt euch die Impfung in den Arsch“, „Scheiß Impfung“ und „Nehammer du Hurensohn“. Durch die Verhaltensweisen der Beschuldigten (der Polizeibeamte wurde auch noch zu anderen Beschuldigten befragt) wurde die öffentliche Ordnung im M massiv gestört und Bewohner sahen von ihren Balkonen herunter und äußerten ihren Unmut über das Verhalten.“

Mit Schreiben vom 13.09.2022 wurde der ursprüngliche Tatvorwurf konkretisiert und Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt.

B. Rechtsgrundlage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 81 Abs. 1 SPG:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss, oder wenn ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlich Ort widerspricht.
Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt, freilich ist dies nicht erforderlich.
Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestimmter Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Konsequenterweise reicht daher für eine Störung der Ordnung bereits aus, wenn eine Person dazu bewogen wurde, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte.
Zur Herbeiführung eines tatbildlichen Zustandes genügt aber auch, dass mehrere Personen an den Verhalten Ärgernis genommen haben. Es kommt bloß darauf an, dass sich die gewöhnlichen Verhältnisse in wahrnehmbarer weise negativ verändert haben... (Hauer/Keplinger, Kommentar Sicherheitspolizeigesetz, 2011, S 776ff).

Dafür, dass durch das Verhalten die Ordnung an einem öff Ort (tatsächlich) gestört wird, ist es erforderlich, dass dieses unmittelbar oder mittelbar die Schaffung eines Zustandes zur Folge hat, der geordneten Verhältnissen an einem öff Ort widerspricht, also eines Zustandes, der die gewöhnlichen Verhältnisse in wahrnehmbarer Weise negativ verändert (E 25.5.1987, 85/10/0167).“ (vgl. VwGH 26.02.1990, 89/10/0215).

Nach der Judiktatur sind ua. Beschimpfungen, lautes Schreien, Schimpfen und Randalieren, Versetzen einer Ohrfeige oder eines Faustschlages sowie die Teilnahme an einer tätlichen Auseinandersetzung tatbildlich im Sinne der angeführten Strafnorm (vgl. Hauer/Keplinger, Kommentar zum SPG, 4. Auflage 2011, Linde-Verlag).

Gemäß § 27 Abs. 2 SPG sind öffentliche Orte solche, die von einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

C. Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund der Zeugenaussage des BI P L ist die Tat als erwiesen anzusehen. Die lautstark über Megafon geäußerten Parolen sind tatbildlich. Der Taterfolg war gegeben, zumal durch Ihr Verhalten Bewohner von ihren Balkonen heruntersahen und ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten.

Eine Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit liegt nicht vor, zumal nach Art 11 Abs 2 EMRK normiert, dass die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden darf als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Im konkreten Fall war die Bestrafung aufgrund einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Moral gerechtfertigt.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da Sie kein Einkommen bekannt gegben haben, musste von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden.
In M finden seit Monaten (teils mehrere) wöchentliche Versammlungen statt. Durch die große Anzahl dieser Versammlungen und der damit verbundenen - oft unverhältnismäßig - hohen Lärmentwicklung langten bei der Behörde zahlreiche Beschwerden von Anrainern und Unternehmen ein.
Die von Ihnen geäußerten Parolen sind als außerordentlich geschmacklos und anstößig zu bezeichnen. Aufgrund Ihrer bisherigen Unbescholtenheit konnte das ursprünglich festgesetzte Strafausmaß herabgesetzt werden.

Die nunmehr verhängte Strafe erscheint tat- und schuldangemessen und aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um Sie künftig vor derartigen Übertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Sehr geehrter Herr M,

ich, B S, möchte um Nachsicht bei der Strafe bitten und zwar aus folgenden Gründen:

Zum Ersten bin ich kurz nach dem Vorfall auf keinerlei Demos mehr gewesen und habe auch jeglichen Kontakt zum Veranstalter abgebrochen (Herrn H M), da ich einsehe, dass dies nicht der richtige Weg ist/war, ich denke man könnte das Strafmildernd und vor allem als Einsicht werten, wenn man so möchte.

Zum Zweiten hatte ich zu dieser Zeit nur ein Einkommen aus meinem Dienst beim Österreichischen Bundesherr. Ich habe meine Einberufung mit geschickt, damit Sie sehen,

dass ich die Wahrheit sage. Ich hoffe, dass es möglich ist das Strafmaß etwas herabzusetzen aufgrund der Tatsache, dass ich mich gerade im Staatsdienst befunden habe."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 10. November 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs. 1 SPG ist der Schutz der öffentlichen Ordnung zu erkennen (s *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 1 mwN).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände

oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zur den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurden keine Ausführungen seitens der belangten Behörde getätigt; lediglich die Folgen der Tat und der Schutzzweck der Norm wurde dargelegt. Weiter wurde ausgeführt, dass die Strafe tat- und schuldangemessen zu sehen sei und sich im untersten Bereich des Strafrahmens ansiedelt. Zudem geht die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Weiter wird ausgeführt, dass die vom Bf getätigten Aussagen außerordentlich geschmacklos und anstößig seien und die bezughabenden Demonstrationen in M seit Monaten zum Teil wöchentlich mehrfach stattfinden. Vor diesem Hintergrund war die Verhängung der Geldstrafe auch negativ spezialpräventiv initiiert.

3.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass sich der Bf im Rahmen seines Verfahrens als einsichtig gezeigt hat. Er führt in seiner Beschwerdeschrift aus, dass er einsehe, dass der von ihm beschrittene Weg nicht der richtige sei. Zudem führt der Bf aus, dass er sich vom (vormaligen) Initiator der Demonstrationen distanziert hat und kein weiterer Kontakt mit dieser Person besteht. Er war zudem seit diesem Vorfall auf keiner weiteren Demonstration.

3.3. Im Hinblick auf die Strafbemessung ist zunächst zu erkennen, dass der Unwert einhergehend mit der belangten Behörde als nicht dem vertypten Unwert entsprechend erkannt werden muss. Hinzutritt jedoch, dass sich der Bf reuig verantwortet und zudem im Hinblick auf die spezialpräventiven Überlegungen glaubhaft ausführt, dass eine weitere Begehung entsprechender Straftaten durch den Bf nicht zu befürchten ist.

4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es

war daher kein Kostenbeitrag vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben und der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde zu reduzieren.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter